

**Hinweise zum Rechtsdienstleistungsgesetz ( RDG )**

Rechtsberatung als Nebentätigkeit in Zukunft erlaubt.  
Rechtsdienstleistungsgesetz heißt das neue Gesetzeswerk. Es löst zum 1. Juli 2008 das sehr eng gefasste und deshalb heftig kritisierte Rechtsberatungsgesetz von 1935 ab. Das alte Gesetz behielt die Rechtsberatung bestimmten Berufsgruppen vor. Wer dagegen verstieß, beging eine Ordnungswidrigkeit und musste mit einer Geldbuße rechnen.

Nun ist nicht alles, aber manches anders. Vor allem sind juristische Dienstleistungen nicht länger nur Rechtsanwälten vorbehalten. Aber Vorsicht! Auch das Gesetz beschränkt den Umfang der Auskünfte. Der wichtigste Punkt: So genannte Rechtsdienstleistungen sind nur im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlichen Tätigkeit erlaubt, wenn sie, wie es in der Juristensprache heißt, „als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gehören.“ Im Klartext bedeutet das: Der Kfz-Meister muss auch weiterhin in erster Linie Autos reparieren, seine rechtlichen Tipps dürfen nur eine zusätzliche Serviceleistung sein.

**Rechtsberatung nur als Serviceleistung**

Ob eine solche Nebenleistung vorliegt, muss im Zusammenhang mit Inhalt und Umfang der eigentlichen Tätigkeit gesehen

werden. Maßstab sind die rechtlichen Vorkenntnisse, die zum jeweiligen Berufsbild gehören. Die Rechtsauskünfte dürfen dabei nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen.

Aber Achtung: Die Kenntnisse muss er selbst besitzen, das heißt, er darf für die Beratung zuvor keinen anwaltlichen Rat einholen.

Zudem darf er rechtsberatend handeln, wenn er bloß beim Auffinden des Gesetzes behilflich ist oder die Vorschrift ohne Auslegung anwendet. Dazu gehören beispielsweise:

- die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe (z. B. die Aufklärung über nach dem BGB bestehenden Gewährleistungsrechte),
- die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche (z. B. rechnet eine Kfz-Werkstatt mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenspauschale geltend) oder
- die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung.

Über die genannten Beispiele hinaus hat der Gesetzgeber leider nur sehr vage Vorgaben zu neuen Tätigkeitsfeldern für Nichtjuristen gemacht. Daher bleibt die Rechtsprechung zu diesem neuen Gesetz abzuwarten.

Zusammenfassend aber lässt sich sagen, dass sich die Beratungsmöglichkeiten der nichtanwaltlichen Berufe erweitert haben. Allerdings muss der Schwerpunkt der Tätigkeit auf nichtrechtlichem Gebiet liegen und sich somit als Nebentätigkeit darstellen.

Für Rückfragen wenden Sie sich an Herrn C.Thormann

[cthormann@sitax.net](mailto:cthormann@sitax.net)

[zurück](#)

S i T A X